



**Lokalkammer München  
UPC\_CFI\_1235/2025**

**Verfahrensordnung  
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts  
Lokalkammer München  
erlassen am 26. Februar 2026**

LEITSATZ

Ein Berichtersteller, dessen verfahrensleitende Anordnung oder Entscheidung nach R. 333 VerfO zur Überprüfung durch den Spruchkörper ansteht, kann aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen der Verfahrensbeteiligten auf Antrag berechtigt und ggf. auch verpflichtet sein, gemäß R. 335 VerfO eine Suspendierung seiner Anordnung oder Entscheidung zu bewirken, um die bevorstehende Entscheidung des angerufenen Spruchkörpers (sog. „Panel Review“) nicht dadurch zu stören, dass die „Panel Review“ vom Befolgen seiner Anordnung faktisch überholt und damit obsolet wird.

ANTRAGSTELLERIN

**Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP**, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marcus Grosch,  
Mollstraße 42, 68165 Mannheim, Deutschland,

ANTRAGSGEGNERIN

1. **Huawei Technologies Co. Ltd.**, vertreten durch ihren Vorstand, Verwaltungsgebäude der Huawei Technologies Co. Ltd., Bantian, Longgang District Shenzhen, 518129, Volksrepublik China,

vertreten durch: Rechtsanwalt Tobias Hessel Clifford Chance  
Partnerschaft mbB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf,  
Deutschland,

2. **MediaTek, Inc.**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Ming Chieh Tsai, Hsinchu  
Science Park No. 1, Dusing 1st Road, 300 78, Hsinchu, Taiwan,
3. **MediaTek Germany GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hsuan-Ni Chen,  
Kesselstraße 5-7, 40221 Düsseldorf, Deutschland,

(nur zu 3) vertreten durch: Rechtsanwältin Dr. Antje Brambrink, Finnegan,  
Henderson, Farabow, Garrett & Dunner, LLP,  
Thierschplatz 6, 80538 München, Deutschland,

#### STREITPATENT

EP 4 142 215

#### SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

#### MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Richter Dr. Georg Werner als Berichterstatter erlassen.

#### VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

#### GEGENSTAND

Antrag gemäß Regel 262.1(b) VerfO– hier: Antrag gemäß Regeln 333.1, analog 223 VerfO

#### SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

- 1 Hinsichtlich des bisherigen Sachverhalts wird auf die angegriffene Anordnung vom  
27.01.2026 Bezug genommen. In dieser hat der Berichterstatter die beantragte  
Akteneinsicht im Wesentlichen gewährt.
- 2 Mit Zahlung einer Festgebühr nach R. 333.3. VerfO in Höhe von 1.300 € hat die  
Antragsgegnerin zu 1) am 02.02.2026 **beantragt**:

1. die Anordnung des Berichterstatters vom 27.01.2026 durch den gesamten Spruchkörper zu überprüfen (R. 333.1 VerfO) und den Antrag der Antragstellerin auf Akteneinsicht abzulehnen (R. 262.1 (b) VerfO);

Hilfsweise den Antrag der Antragstellerin auf Akteneinsicht (R. 262.1 (b) VerfO) mit der Maßgabe zu gewähren, dass der Antragstellerin eine Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wird;

2. die Rechtsfolge der Anordnung des Berichterstatters vom 27.01.2026 auszusetzen, bis der Spruchkörper die Anordnung überprüft hat (analog R. 223 VerfO);

Hilfsweise zu Ziffer 1:

3. die Berufung zuzulassen (R. 220.2 VerfO).
- 3 Mit Blick auf die begehrte „Aussetzung der Akteneinsicht“ hat der Berichterstatter am 03.02.2026 eine Verfahrensordnung erlassen, wonach er wegen der mitgeteilten Auswirkungen einer Zugangsgewährung beabsichtige, die Anordnung vom 27.01.2026 gemäß R. 335 VerfO wie folgt abzuändern:
  - in Ziffer II.5 den Antragsgegnerinnen aufzugeben, die Schriftsätze im Modus „HC“ ins CMS hochzuladen, so dass lediglich das Gericht Zugang zu deren Inhalt erhält, und
  - in Ziffer I aufzunehmen, dass der Antragstellerin der Zugang erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens gewährt wird, sowie
  - die Anweisung an die Registratur vom 27.01.2026 aufzuheben.
- 4 Gleichzeitig hat der Berichterstatter die Registratur angewiesen, von den Parteien im Modus „HC“ hochgeladene Schriftsätze nicht ohne Anweisung des Berichterstatters/Panels im Modus zu ändern. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird im Übrigen auf die Anordnung vom 03.02.2026 Bezug genommen.
- 5 Gegen die insofern beabsichtigte Anordnung haben die Parteien keine Einwände erhoben. Die Antragstellerin hat lediglich zu bedenken gegeben, dass ein Antrag auf aufschiebende Wirkung von der Zahlung der entsprechenden Gebühr nach R. 223.1 Satz 2 VerfO abhängt.
- 6 Am 24.02.2026 haben die Antragsgegnerinnen die in der Anordnung vom 27.01.2026 genannten und entsprechend geschwärzten Schriftsätze im Modus „HC“ hochgeladen.

#### GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

- 7 Der Antrag der Antragsgegnerin zu 1) auf Suspendierung der Akteneinsicht ist zulässig und begründet.

- 8 Der Berichterstatter stützt die erlassene Anordnung unmittelbar auf R. 335 VerfO (dazu unter Ziffer 1). Damit kann offenbleiben (dazu unter Ziffer 2), ob R. 223 VerfO analog auf Verfahren nach R. 333 VerfO anzuwenden ist, wenn verfahrensleitende Anordnungen oder Entscheidungen des Berichterstatters durch den gesamten Spruchkörper überprüft werden sollen und derjenige, der diesen Antrag gestellt hat, überdies die „Aussetzung“ der angegriffenen Anordnung beantragt und sich hierfür auf R. 223 VerfO analog stützt.
- 1.
- 9 Die Voraussetzungen für eine Suspendierung der Anordnung des Berichterstatters vom 27.01.2026 liegen nach R. 335 VerfO vor.
- 10 R. 335 VerfO ist hier anwendbar (dazu unter a) und die Voraussetzungen dieser Regel sind erfüllt (dazu unter b).
- a)
- 11 Ein Berichterstatter, dessen verfahrensleitende Anordnung oder Entscheidung nach R. 333 VerfO zur Überprüfung durch den Spruchkörper ansteht, kann aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen der Verfahrensbeteiligten auf Antrag berechtigt und ggf. auch verpflichtet sein, gemäß R. 335 VerfO eine Suspendierung seiner Anordnung oder Entscheidung zu bewirken, um die bevorstehende Entscheidung des angerufenen Spruchkörpers (sog. „Panel Review“) nicht dadurch zu stören, dass die „Panel Review“ vom Befolgen seiner Anordnung faktisch überholt und damit obsolet wird.
- 12 Wird in solchen Fällen auf Antrag durch den Berichterstatter nachträglich eine Suspendierung der angegriffenen Anordnung nach R. 335 VerfO erlassen, steht diese in engem Zusammenhang mit dem Antrag nach R. 333 VerfO. Die Suspendierung ist mit Blick auf die zuvor ohne Einschränkungen ergangene Anordnung insofern *actus contrarius*. Sie steht dem Berichterstatter zu, um die „Panel Review“ zu schützen. Insofern ist trotz Antrags nach R. 333 VerfO die Zuständigkeit nicht auf das Panel übergegangen.
- b)
- 13 Der Suspendierungsantrag ist zulässig und begründet.
- 14 Das dem Berichterstatter (s.o.) durch R. 335 VerfO eingeräumte Ermessen („kann“) übt er aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen der Verfahrensbeteiligten so aus, dass die Suspendierung anzuordnen ist.
- 15 Der eng mit der Anordnung nach R. 335 VerfO zusammenhängende Antrag nach R. 333 VerfO ist jedenfalls nicht offensichtlich unzulässig. Die Antragsgegnerin zu 1) hat die Gebühr nach R. 333.3 VerfO entrichtet.

- 16 Daher kommt es auf die Abwägung der eintretenden Folgen bei einer Nichtsuspensionierung (also dem Vollzug der getroffenen Anordnung) mit denen einer Suspension an.
- 17 Zwischen den Parteien ist zu Recht nicht umstritten, welche Wirkungen es hätte, wenn die Antragstellerin Einsicht in die begehrten Schriftsätze vor Entscheidung des Spruchkörpers über den Antrag nach R. 333 VerfO nehmen würde. Mit einer solchen Einsicht wäre das Verfahren faktisch beendet, weil die Antragstellerin damit ihr Ziel endgültig erreicht hätte. Die mit der Einsicht erlangte Kenntnis ließe sich nachträglich nur schwer und aller Voraussicht nach nicht umfassend beheben, weil die Antragstellerin die begehrten Informationen dann bereits erlangt hätte und selbst eine „Rückwicklung“ oder nachträgliche Verpflichtung zur Geheimhaltung diese Kenntnisnahme und die damit verbundenen Folgen jedenfalls nicht vollständig beseitigen würden.
- 18 Angesichts dessen und ebenfalls in Anbetracht, dass die Entscheidung des Spruchkörpers nach R. 333.4 VerfO „so bald wie möglich“ zu erlassen ist, überwiegt nach Einschätzung des Berichterstatters im konkreten Fall das Suspensionsinteresse der Antragsgegnerin zu 1) das Vollzugsinteresse der Antragstellerin.
- 19 Da zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin zu 1) das „Ob“ und das „Wie“ der Akteneinsicht (mit oder ohne Geheimhaltungsverpflichtung) umstritten sind und beide Beteiligten überdies Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt haben, soll der Antragstellerin erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens auf Überprüfung der Anordnung durch den gesamten Spruchkörper Einsicht in die begehrten Schriftsätze gewährt werden, um ebenso eine Vorwegnahme der Akteneinsicht vor Abschluss dieses Verfahrens zu verhindern.
- 2.
- 20 Es kann offenbleiben, ob bei einem Ersuchen nach R. 333 VerfO eine analoge Anwendung von R. 223 VerfO geboten ist.
- 21 Mangels Anwendung dieser Regel durch den Berichterstatter kommt es im konkreten Fall als Verfahrensvoraussetzung daher nicht darauf an, ob eine Gebühr nach R. 223.1 Satz 2 VerfO (analog) bezahlt worden ist (oder – wie hier – nicht).

## ANORDNUNG

Die Anordnung vom 27.01.2026 wird wie folgt abgeändert:

- In Ziffer I wird nach dem dritten Wort folgender Einschub „nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens auf Überprüfung der Anordnung durch den gesamten Spruchkörper“ aufgenommen.

- In Ziffer II.5 wird nach „abzustimmen und“ der Einschub „wird den Antragsgegnerinnen aufgegeben, “ aufgenommen.
- Die Anweisung an die Registratur vom 27.01.2026 wird gestrichen.

- Berichterstatter –

- für den Hilfskanzler –